



## Schriftliche Anfragen

des Abgeordneten **Markus Ganserer BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

### Jagdzeiten für Gänse in Bayern 1 und 2

Im „Arbeitskreis Gänse“ wurde am 13.11.2013 beschlossen und mit Schreiben des StMELF vom 15.07.2014 an die Jagdbehörden bekannt gegeben,

- dass die Jagdzeit für Graugänse auf den Zeitraum 1. September bis 31. Oktober und die Jagdzeit für Kanadagänse auf den Zeitraum 1. August bis 31. Oktober ausgedehnt wird sowie
- dass die Nilgans mit einer der Graugans identischen Jagdzeit dem Jagdrecht unterstellt wird.

Die nun für alle drei Gänsearten identische Jagdzeit vom 1. August bis 15. Januar wurde unter bestimmten Voraussetzungen von den Umweltverbänden Landesbund für Vogelschutz, BUND Naturschutz und Ornithologische Gesellschaft mitgetragen. Voraussetzung für das Einverständnis war die Erfüllung der in den Punkten 3 und 7 des Protokolls der Sitzung vom 13.11.2013 genannten Punkte sowie der Abschluss einer Jagdzeitverlängerung (auch im Einzelfall) vor den 1. August.

Am 30.06.2014 wurde vom Landratsamt Starnberg eine Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung erlassen, die die Schonzeit zusätzlich vom 15.07.2014 bis zum 31.07.2014 aufhebt. Die weiteren Schonzeitaufhebungen im August, September und Oktober 2014 in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg sind unerheblich, da die am 13.11.2014 beschlossenen Ausdehnungen der Jagdzeiten am 01.08.2014 in Kraft treten.

### Jagdzeiten für Gänse in Bayern 1

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Gab es außer im Landkreis Starnberg weitere Allgemeinverfügungen zur Schonzeitaufhebung für eine oder mehrere der drei genannten Gänsearten vor dem 1. August?  
b) Falls ja, warum und mit welcher Begründung?
2. Wurde mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg und evtl. weiteren Allgemeinverfügungen (siehe Frage 1) der mit den Verbänden gefundene Kompromiss zur Änderung der Jagd- und Schonzeiten aufgekündigt?

3. a) Wie wurde der Schilfverbiss, der die Grundlage für die Allgemeinverfügung des Landkreises Starnberg darstellt (Schilfverbiss als Wildschaden durch Gänse), evaluiert?  
b) Welche wissenschaftlich fundierten Ergebnisse wurden ermittelt?  
c) Welche Lebensräume welcher Tiere sind – wissenschaftlich fundiert – konkret durch den Schilfverbiss durch die Grau- und Kanadagänse gefährdet?
4. a) Welche Methoden außer Vergrämung wurden seitens der Behörden im Landkreis Starnberg zur Verhinderung des Schilfverbisses durch Gänse angewandt?  
b) Wie und von wem werden die Ergebnisse der Schonzeitaufhebung vom 15.07.2014 bis zum 31.07.2014 evaluiert?
5. a) Wie hat sich der Bestand der Graugänse im Landkreis Starnberg in den Jahren 2004 bis 2014 entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln)?  
b) Wie hat sich der Bestand der Kanadagänse im Landkreis Starnberg in den Jahren 2004 bis 2014 entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln)?
6. a) Wie viele Gänse sollen im Landkreis Starnberg zwischen dem 15.07.2014 und dem 15.01.2015 geschossen werden (bitte nach Monaten und Arten aufschlüsseln)?  
b) Wie viele Gänse sind seit 15.07.2014 bis zum Tage der Beantwortung dieser Anfrage im Landkreis Starnberg geschossen worden (bitte nach Arten aufschlüsseln)?
7. Von wem hat der Jäger B. am 01.08.2014 die Genehmigung erhalten, am Starnberger See Gänse zu schießen?

### Jagdzeiten für Gänse in Bayern 2

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie wird das Ruhezeitenkonzept der Bayerischen Staatsregierung für rastende Wasservögel bei der neuen Jagdzeitenregelung (bayernweit wie auch im Landkreis Starnberg) berücksichtigt?  
b) Wie wird gewährleistet, dass bei der Jagd an Gewässern mit ausgewiesenen Ruhezeiten keine Störwirkungen in die Ruhezeiten entstehen?
2. Welche Maßnahmen sollen beim Gänsemanagement flankierend zu den Abschüssen umgesetzt werden?

3. Wie, wann, wo und durch wen soll das angekündigte Umsetzungsprojekt zum Gänsemanagement durchgeführt werden?
4. a) Wie werden die Managementmaßnahmen inklusive verlängerter Schusszeiten evaluiert?  
b) Welchen Behörden werden Abschusszahlen und Artenlisten der geschossenen Gänse vorgelegt?
5. a) Wie haben sich die Bestandszahlen der Graugans in Bayern in den Jahren 2004 bis 2014 entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln)?  
b) Wie haben sich die Bestandszahlen der Kanadagans in Bayern in den Jahren 2004 bis 2014 entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln)?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
vom 11.11.2014

### Jagdzeiten für Gänse Teil 1

1. a) **Gab es außer im Landkreis Starnberg weitere Allgemeinverfügungen zur Schonzeitaufhebung für eine oder mehrere der drei genannten Gänsearten vor dem 1. August?**

**b) Falls ja, warum und mit welcher Begründung?**

Neben dem Landratsamt Starnberg haben sieben weitere Kreisverwaltungsbehörden (KVB) Allgemeinverfügungen erlassen. Die anliegende Tabelle zeigt eine Übersicht dieser Allgemeinverfügungen.

In zahlreichen Fällen wurde bislang von den KVB von der rechtlichen Möglichkeit der Schonzeitverkürzung im Ausnahmefall in vielgestaltiger Weise Gebrauch gemacht. Im Rahmen des bayernweiten Gänsemanagements wurde deshalb die Notwendigkeit gesehen, die Jagdzeiten generell zu erweitern und zu harmonisieren.

Wildbiologische Erkenntnisse und Tierschutzaspekte stehen der Erweiterung der Jagdzeit nicht entgegen. Die Erweiterung der Jagdzeit betrifft nicht die Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten. Durch die Erweiterung der Jagdzeit sind auch keine mittelbaren negativen Auswirkungen auf andere Federwildarten durch Störung zu erwarten, da nach geltendem Recht im fraglichen Zeitraum (ab 01.09.) auch andere Wasservogelarten bejagt werden, wie insbesondere die Stockenten als die am intensivsten bejagte Wasservogelart.

Die Jagdzeitverlängerung musste durch die aufwändigen notwendigen Vorbereitungen zur Ordnungsänderung ohne „Vorlauf“ umgesetzt werden. Die Veröffentlichung im GVBl. erfolgte am 31.07.2014 mit Inkrafttreten der Ordnungsänderung am 01.08.2014. Die Kreisverwaltungsbehörden konnten erst nach Abschluss des Normprüfungsverfahrens mit LMS vom 15.07.2014 von der bevorstehenden Änderung informiert werden. Diese Rechtsänderung konnte deshalb bei Erlass der in der Anlage genannten Allgemeinverfügungen keine Berücksichtigung mehr finden. Zukünftig ist die generell verlängerte Jagdzeit aber zu berücksichtigen.

2. **Wurde mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg und evtl. weiteren Allgemeinver-**

**fügungen (siehe Frage 1) der mit den Verbänden gefundene Kompromiss zur Änderung der Jagd- und Schonzeiten aufgekündigt?**

Der gemeinsam gefundene Kompromiss hat weiterhin Bestand. Das wurde gegenüber den Verbänden, die den Vogelschutz im Arbeitskreis Wildgänse vertreten, zwischenzeitlich zum Ausdruck gebracht. Das Staatsministerium steht nach wie vor hinter dem gemeinsam erarbeiteten Kompromiss eines gesamtheitlichen Gänsemanagements, das neben der Populationskontrolle auch das für Natur- und Vogelschutzverbände besonders wichtige Flächenmanagement beinhaltet (siehe auch Teil 2 Frage 2). Weder die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg noch die der anderen KVB waren dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorab bekannt.

3. a) **Wie wurde der Schilfverbiss, der die Grundlage für die Allgemeinverfügung des Landkreises Starnberg darstellt (Schilfverbiss als Wildschaden durch Gänse), evaluiert?**

Prof. Melzer vom Limnologischen Institut Iffeldorf konstatiert in seiner Seeuntersuchung einen Rückgang des aquatischen Schilfs um ca. 80 % am Starnberger See. Um die Roseninsel hat es ca. 42 ha Schilf gegeben – heute existieren nur noch wenige qm Restbestände. Nach Auskunft des Landratsamtes Starnberg bestehen keine systematischen Evaluierungen. Es gibt aber eine Reihe konkreter Einzelbeobachtungen und Versuche, die einen Zusammenhang zwischen schilfverbeißenden Wasservögeln und Schilfrückgang sehr nahelegen. Schilfwiederansiedlungsversuche an der Roseninsel konnten sich nur so lange halten, wie schilfverbeißende Vogelarten durch Um- und Überzäunungen von der Fläche abgehalten werden konnten. Mittlerweile sind die Zäunungen verfallen und die angepflanzten Bestände sind nahezu vollständig abgeweidet worden. Die Roseninsel ist ein Hauptbrutort für Gänse und Schwäne.

In den letzten sechs Jahren konnte trotz Hochwasserereignissen an mehreren Uferstellen Schilfzuwachs im Uferbereich des Starnberger Sees registriert werden. Die untere Naturschutzbehörde hat dieses Phänomen durch Luftbildvergleiche verifiziert. Diese erfreuliche leichte Zunahme ist nicht flächendeckend. Stellenweise gibt es auch weitere Rückgänge bzw. Stagnationen. Ein Zusammenhang dieser insgesamt positiven Schilfzunahme und der stringenten Bestandsregulierung von schilfverbeißenden Gänsen und Schwänen in dem gleichen Zeitraum kann nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Welche wissenschaftlich fundierten Ergebnisse wurden ermittelt?**

Prof. Melzer vom Limnologischen Institut Iffeldorf wies in seiner Seeuferuntersuchung für den Starnberger See auf den Zusammenhang von schilfverbeißenden Wasservögeln und den Schilfrückgang am Starnberger See bereits hin. Er hat dafür geworben, diesen Zusammenhang systematisch in einem zusätzlichen Forschungsauftrag zu ergründen. Es ist allerdings nicht bekannt, ob ein Forschungsauftrag diesbezüglich vergeben wurde.

- c) **Welche Lebensräume welcher Tiere sind – wissenschaftlich fundiert – konkret durch den Schilfverbiss durch die Grau- und Kanadagänse gefährdet?**

Nach Auskunft des Landratsamtes Starnberg registrierten mehrjährige Vogelbeobachtungen des LBV (Udo Bär) in der

Bucht von St. Heinrich über 160 Vogelarten, die diese Bucht über das Jahr hinweg in unterschiedlicher Weise aufsuchten oder nutzten. Darunter befanden sich auch gefährdete Arten wie Teich- und Drosselrohrsänger, die neben anderen Arten auf das Schilf als Bruthabitat direkt angewiesen sind. Diesen stark gefährdeten Arten stehen maximal nur noch ca. 20 % des ursprünglichen Lebensraums zur Verfügung, den sie sich mit den anderen, weniger gefährdeten und konkurrenzstärkeren Arten teilen müssen. Ein weiterer Schilf-Lebensraumverlust ist naturschutzfachlich nicht mehr hinnehmbar und verbietet sich rechtlich auch aus den bestehenden Verschlechterungsverboten der Natura-2000-Verordnungen, dem FFH-Managementplan für den Starnberger See sowie der Gewässerrahmenrichtlinie.

**4. a) Welche Methoden außer Vergrämung wurden seitens der Behörden im Landkreis Starnberg zur Verhinderung des Schilfverbisses durch Gänse angewandt?**

Im Landkreis Starnberg wurden keine weiteren Maßnahmen zur Verhinderung des Schilfverbisses durchgeführt. Bei der Überprüfung alternativer Maßnahmen (Schutzzäunung der Liegewiesen und einzelner Schilfflächen, alternative Äsungs-

flächen) durch das Landratsamt hat sich die Meinung gebildet, dass keine Erfolgsaussichten bestehen. Schutzzäunungen verschieben das Problem nach Ansicht des Landratsamtes auf andere, umliegende Flächen, während für die Anlage alternativer, attraktiver Äsungsflächen am stark frequentierten Starberger See keine Möglichkeit gesehen wird.

**b) Wie und von wem werden die Ergebnisse der Schonzeitaufhebung vom 15.07.2014 bis zum 31.07.2014 evaluiert?**

Eine Evaluierung der Ergebnisse zur Schonzeitaufhebung für diesen kurzen Zeitraum wurde nicht durchgeführt.

**5. a) Wie hat sich der Bestand der Graugänse im Landkreis in den Jahren 2004 bis 2014 entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln)?**

**b) Wie hat sich der Bestand der Kanadagänse im Landkreis in den Jahren 2004 bis 2014 entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln)?**

Ein wichtiger Weiser für die Populationsentwicklung von bejagbaren Wildarten sind die jährlichen Streckenmeldungen. In der Zeitreihe spiegeln sie den Trend der Bestandsentwicklung wider.

**Tabelle 1: Streckenliste für Graugänse im Landkreis Starnberg**

Wildabgänge in Starnberg (188)	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Graugans	40	38	43	46	35	28	41	32	33	51

Kanadagänse werden erst seit dem Jagdjahr 2006 in der Statistik erfasst.

**Tabelle 2: Streckenliste für Kanadagänse im Landkreis Starnberg**

Wildabgänge in Starnberg (188)	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kanadagans	0	0	111	27	114	19	141	16	13	35

Bei den Wasservogelzählungen durch den Landesbund für Vogelschutz (LBV) wurden am Starnberger See die Gänse (sowohl Grau- als auch Kanadagänse) weitestgehend ausgenommen.

**6. a) Wie viele Gänse sollen im Landkreis Starnberg zwischen dem 15.07.2014 und dem 15.01.2015 geschossen werden (bitte nach Monaten und Arten aufschlüsseln)?**

In der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg wurde kein Soll-Abschuss für Gänse vorgegeben. Die Höhe des Abschusses liegt, wie auch bei anderen Wildarten, die keiner Abschussplanung unterliegen, in der Eigenverantwortung des jeweiligen Revierinhabers.

**b) Wie viele Gänse sind seit dem 15.07.2014 bis zur Beantwortung dieser Anfrage im Landkreis Starnberg geschossen worden (bitte nach Arten aufschlüsseln)?**

Bis zum 22.08.2014 wurden in den am See liegenden Revieren eine Graugans und 45 Kanadagänse erlegt. Eine landkreisweite Auswertung aller Revierinhaber im Landkreis Starnberg kann erst mit Abgabe der jährlichen Streckenlisten im Frühjahr 2015 erfolgen.

**7. Von wem hat der Jäger B. am 01.08.2014 die Genehmigung erhalten, am Starnberger See Gänse zu schießen?**

Herr B. ist Mitpächter des Jagdreviers „Starnberger See“. Zwischen ihm und der Bayerischen Seen- und Schlösser-

verwaltung besteht ein entsprechender Jagdpachtvertrag. Eine besondere Genehmigung, am Starnberger See Gänse zu bejagen, ist daher nicht erforderlich.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Jagd völlig frei ausgeübt werden kann. Sachliche und örtliche Beschränkungen der Jagdausübung können sich aus besonderen Regelungen, z. B. im Jagdpachtvertrag (siehe Teil 2, Frage 1 a oder aus Naturschutzgebietsverordnungen ergeben. Generelle Einschränkungen ergeben sich aus dem Jagdrecht. So darf jagdrechtlich z. B. an Orten nicht gejagt werden, wenn die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit (konkret) stören oder das Leben von Menschen (konkret) gefährden würde (§ 20 Abs. 1 BJagdG). Dabei ist das Vorliegen der konkreten Störung oder Gefährdung an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt stets unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.

**Jagdzeiten für Gänse in Bayern Teil 2**

**1. a) Wie wird das Ruhezonkonzept der Bayerischen Staatsregierung für rastende Wasservogel bei der neuen Jagdzeitenregelung (bayernweit wie auch im Landkreis Starnberg) berücksichtigt?**

Die jagdrechtliche bayernweite Verlängerung der Jagdzeiten auf Grau-, Kanada- und Nilgänse in der AVBayJG lässt grundsätzlich die die Jagdausübung betreffenden speziellen Regelungen in örtlichen Ruhezonkonzepten oder in Naturschutzgebietsverordnungen etc. unberührt.

Der Starnberger See wurde durch die sog. VoGEV als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Gänse sind nicht in Anlage 1 der Verordnung aufgeführt. Der Freistaat Bayern ist EU-rechtlich verpflichtet, einen günstigen Erhaltungszustand für die aufgeführten Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies wird von der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung u. a. durch Ruhezonkonzepte umgesetzt, die in den Jagd- und Fischereipachtverträgen verankert wurden. Die Ruhezonvereinbarung berücksichtigt Zonen, in denen eine Bejagung nicht erfolgen darf. Damit soll sichergestellt werden, dass für solche Arten, zu deren Schutz das Gebiet ausgewiesen wurde, ausreichend ungestörte Bereiche verbleiben, insbesondere zu den Zeiten, wo diese Arten besonders stömpfindlich sind. Diese Zonen werden auch durch eine Schonzeitaufhebung nicht tangiert, da die Bejagung hier grundsätzlich ausgeschlossen ist.

**b) Wie wird gewährleistet, dass bei der Jagd an Gewässern mit ausgewiesenen Ruhezon keine Störwirkungen in die Ruhezon entstehen?**

Die höhere Naturschutzbehörde war bei der Ausarbeitung des Ruhezonkonzepts für den Landkreis Starnberg beteiligt und geht fachlich davon aus, dass bei Einhaltung der Vorgaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszielarten durch Jagdhandlungen nicht eintritt. Dies gilt auch für den Abschuss von Gänsen zur Reduzierung der Bestände während der regulären Jagdzeit. Bei der Ausarbeitung des Ruhezonkonzepts wurde darauf geachtet, dass zur Gewährleistung des Schutzes des Vogelschutzgebietes ausreichende Ruhezon ausgewiesen wurden.

**2. Welche Maßnahmen sollen beim Gänsemanagement flankierend zu den Abschüssen umgesetzt werden?**

Im Arbeitskreis Gänse des StMELF, in dem u. a. Landesbund für Vogelschutz, Bund Naturschutz, Ornithologische Gesellschaft, Bayerischer Bauernverband und Bayerischer Jagdverband vertreten sind, besteht Konsens darüber, dass verschiedene Managementaspekte notwendigerweise ineinandergreifen und durch die Beteiligten vor Ort gemeinsam zu erarbeiten und umzusetzen sind. Dabei sind den Belangen des Vogelschutzes insbesondere in Schutzgebieten von besonderer Bedeutung ausreichend Rechnung zu tragen. Ohne Berücksichtigung dieses ganzheitlichen Ansatzes hätte der im Arbeitskreis Gänse erreichte Kompromiss nicht von den Vertretern des Natur- und Vogelschutzes mitgetragen werden können.

Ein an den örtlichen Gegebenheiten und wildbiologischen Erfordernissen ausgerichtetes Gänsemanagement fußt auf Maßnahmen zum Flächenmanagement sowie der Populationskontrolle. Im Rahmen des Flächenmanagements sollen Gänse aktiv von sensiblen, z. B. wirtschaftlich gefährdeten Flächen hin zu Äsungs- und/oder Duldungsflächen gelenkt werden.

Die Lenkungsmaßnahmen beinhalten eine für Gänse attraktive Gestaltung von bereit zu stellenden Flächen sowie eine aktive Vergrämung von sensiblen Flächen. Die Landesanstalt für Landwirtschaft, der federführend das Gänsemanagement übertragen wurde, erarbeitet zu diesem Themenfeld entsprechendes Informationsmaterial.

**3. Wie, wann, wo und durch wen soll das angekündigte Umsetzungsprojekt zum Gänsemanagement durchgeführt werden?**

Im AK Gänse des StMELF einigten sich die Vertreter auf die Modellgebiete „Obermain“ (Bereiche entlang des Mains in den Landkreisen Haßberge und Bamberg) sowie „Altmühlsee“. Das Projekt wird durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft in Kooperation mit den örtlich betroffenen Interessengruppen, insbesondere BJV, BBV, LbV etc. durchgeführt und ist im Herbst 2014 mit ersten Vorarbeiten gestartet.

**4. a) Wie werden Managementmaßnahmen inklusive verlängerter Schusszeit evaluiert?**

In den Modellgebieten werden sämtliche Maßnahmen und Aktivitäten vor Ort koordiniert und dokumentiert. Auf dieser Grundlage kann eine aussagekräftige Evaluierung des Projektes erfolgen.

**b) Welchen Behörden werden Abschusszahlen und Artenlisten der geschossenen Gäns vorgelegt?**

Nach § 16 Abs. 2 AVBayJG hat der Revierinhaber für das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste nach einem Muster des StMELF zu führen. In der Streckenliste ist auch sonst verendet gefundenes Wild (Fallwild) einzutragen. Nach Ablauf des Jagdjahres hat der Revierinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und unterschriebene Streckenliste der Jagdbehörde vorzulegen.

**5. a) Wie haben sich die Bestandszahlen der Graugans in Bayern in den Jahren 2004 bis 2014 entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln)?**

**b) Wie haben sich die Bestandszahlen der Kanadagans in Bayern in den Jahren 2004 bis 2014 entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln)?**

Wildabgänge in ganz Bayern	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Graugans	1857	2346	2454	2638	3504	4398	4820	4689	5372	5941
Wildabgänge in ganz Bayern	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kanadagans	0	0	199	304	500	413	519	512	624	819

Aus der Zeitreihe der bayernweiten Streckenliste lässt sich ein positiver Trend in der Bestandsentwicklung mit unter-

schiedlicher Ausprägung bei Grau- und Kanadagans ableiten.

## Anlage

**Tabelle: Übersicht der Allgemeinverfügungen zur Schonzeitaufhebung von Gänsen in Bayern**

KVB	Gänseart und Alter	Schonzeitaufhebung	Bescheidgültigkeit	Sonstige Einschränkungen	Begründung
Neuburg-Schrobenhausen	Graugänse	01.07.2014–31.07.2014	bis 31.07.2014	Ausgenommen: Bereiche in Vogelschutzgebieten	Unzumutbare Schäden an Wintergetreide. Vergrämungsaktionen führten nicht zum Erfolg
Pfaffenhofen	Graugänse im ersten Jahr	01.07.2014–31.07.2014	bis 31.07.2014		Unzumutbare Schäden an landwirtschaftlichen Flächen. Gefahr des Vogelschlags für den Flugplatz der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching. Vergrämungsaktionen führten nicht zum Erfolg.
Eichstätt	Graugänse	jährlich 01.07.–31.07.	unbefristet		Große Schäden an landwirtschaftlichen Flächen. Einheitliche Regelung mit umliegenden Landkreisen, um revierübergreifende Probleme einheitlich zu regeln.
Straubing-Bogen und Stadt Straubing	Graugänse im ersten Jahr	01.07.2014–31.07.2014	bis 31.07.2014	Junggänse nur, wenn sie am Boden sitzen.	Unzumutbare Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Gefährdung der Volksgesundheit durch starke Verkotung (Krankheitserreger). Vergrämungsaktionen führten nach allgemeiner Erfahrung nicht zum Erfolg.
	Graugänse	16.01.2015–15.02.2015	bis 15.02.2015	Jagd nur auf Gefährdungsflächen. Keine Erlaubnis, wenn die Paarbildung bereits begonnen hat. Ausgenommen: Vogelschutzgebiete + 200 m Abstandszone, befriedete Gebiete; Naturschutzgebiet; FFH-Gebiet.	
Schwandorf	Grau- und Kanadagänse im ersten Jahr	01.7.2014–31.07.2014	bis 31.07.2014	Nur auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Feldern. Jagd in zeitlichen Intervallen.	Massive Schäden in der Landwirtschaft und der Fischzucht.
Nürnberger Land	Grau- und Kanadagänse	01.08.2014–28.02.2015	1 Jahr		Gefährdung der Volksgesundheit durch starke Verkotung (Krankheitserreger).